

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein führt den Namen:

***ELTERNVEREIN DES FREIEN CHRISTLICHEN GYMNASIUMS DÜSSELDORF  
BUCHENSTR. 1, 40599 DÜSSELDORF E.V.***

- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.

## **§ 2**

### **GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **ZWECK DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Freie Christliche Gymnasium Düsseldorf („FCG“), das die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Nr. 7 AO) zu verwenden hat.
- (2) Der Verein will das FCG in ideeller und materieller Hinsicht fördern und die Beziehung zwischen der Schule, den Schülern und deren Eltern pflegen und festigen. Diesem Ziel will der Verein dienen, insbesondere durch:

Informationen, Aussprachen und gemeinsame Veranstaltungen,

Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und Beschaffen bzw. Förderung besonderer Einrichtungen, Exkursionen und sonstige allgemeine schulische und erzieherische Belange.

Der Verein unterstützt den Elternrat des FCG.

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Sammeln und die zweckgerechte Verwendung von Spenden verwirklicht.

## **§ 4**

### **MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt aber bis zur Neuwahl über diese Zeit hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) An den Sitzungen des Vorstands können die Schulleitung und der Vorsitzende des Orga-Teams auf Einladung des Vorstands beratend teilnehmen.

## **§ 7**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen.
- (2) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, sonst aber bei Vorlage des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat einen oder zwei Rechnungsprüfer für den Kassenabschluss zu bestellen.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen. Er muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck der Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 8**

### **AUFLÖSUNG**

- (1) Der Verein kann nur im Rahmen einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Nennung des Anliegens eingeladen wurde, aufgelöst werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rheinisch-Bergischen Verein Freie Christliche Schulen e. V., der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

## **§ 10**

### **INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.04.2017 von der Mitgliederversammlung des Elternvereins des Freien-Christlichen-Gymnasiums Düsseldorf e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle künftigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten jeweils nach Vorliegen der mit dem Eintragungsvermerk des Amtsgerichts Düsseldorf versehenen neuen Satzung in Kraft.

Düsseldorf, den 27.04.2017